

Bewertungsgrundsätze am Gymnasium Dresden-Plauen

1. nach SOGYA vom 27.06.2012 (Auszug)/ 01.08.2017 § 22/23

Gemäß §22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und –bewertung werden nachfolgende allgemeine Grundsätze den Schüler und Eltern nachweislich bekannt gegeben:

- (1) „ Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards aufgrund länderübergreifender Verfahren bilden die Grundlage für die Leistungsermittlung und –bewertung. ...“
- (2) „ **Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Anforderungen bewertet.** Anforderungen sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses und berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.“
- (3) „ Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrer.“
- (4) Bei Kindern mit Teilleistungsschwächen, Integrationsstatus oder vergleichbaren Einschränkungen „ legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“
- (5) „ Grundlage der Bewertung sind **alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.**“
- (6) „ In die Gesamtbewertung fließen folgende **Teilbewertungen** ein: 1. die Bewertung der in Klassenarbeiten oder **Klausuren und Komplexen Leistungen** erbrachten Leistungen und 2. **die Bewertung der sonstigen Leistungen.**

Die Fachkonferenz beschließt zum Schuljahresbeginn die Gewichtung der beiden Teilbewertungen für die Klassenstufen 5 bis 10. **Die Gewichtung der beiden Teilbewertungen in den Jahrgangstufen 11 und 12 liegt im pädagogischen Ermessen des Fachlehrers.**

Der Fachlehrer hat die Gewichtung der beiden Teilbewertungen und die Anzahl der Klassenarbeiten oder Klausuren und Komplexen Leistungen zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern und bei minderjährigen Schülern auch deren Eltern nachweislich bekannt zu geben.“

- (7) „ Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern **maßgebenden Kriterien** hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler minderjährig sind, ihren Eltern nachweislich darzulegen.“
- (8) „ Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Diese werden entsprechend den zeitlichen Anteilen gewichtet.“
- (9) „ In den Klassenstufen 5 bis 10 sind in allen Fächern, die unterrichtet werden, und im Profil Leistungen mit Noten zu bewerten.“

2. (in Ergänzung der Vorgaben in der SOGYA vom 27.06.2012) - nach Beschluss der Lehrerkonferenz vom 05.09.2012 am Gymnasium Dresden-Plauen

- (1) Die Schüler haben ein **Recht auf Transparenz** der erfolgten Bewertung.
- (2) **Sonstige Leistungen können sein:** mündliche Leistungskontrollen, Bewertungen von Gruppenarbeiten, Vorträgen, Epochennoten, Bewertungen schriftlicher Tests, Protokolle, Praktikumstagebücher, kreative Arbeiten, Wettbewerbsbeiträge etc.. Alle sonstigen Leistungen sind gleichwertig.
- (3) Die Komplexe Leistung wird in Klasse 10 durch Zensuren bzw. in den Klassen 11 und 12 durch Punkte bewertet. Die prozentuale Zusammensetzung der Note aus schriftlicher Arbeit und Präsentation entscheidet der betreuende Lehrer, sie wird zu Beginn bekannt gegeben. Die Einordnung der Note erfolgt in den Bereich Klassenarbeiten bzw. Klausuren. In den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, geht die Note mit doppelter Gewichtung gegenüber sonstigen Noten ein.